

Satzung über den Winterdienst sowie die Erhebung von Winterdienstgebühren im Amt Oder-Welse (Winterdienstsatzung)

Aufgrund der §§ 3, 28 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, Seite 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) in Verbindung mit § 47 und § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat der Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse nach Übertragung des Winterdienstes durch die amtsangehörigen Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg am 01. Dezember 2016 folgende Satzung über den Winterdienst sowie die Erhebung von Winterdienstgebühren im Gebiet des Amtes Oder-Welse beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Das Amt Oder-Welse ist zur Durchführung des Winterdienstes auf den Fahrbahnen und Gehwegen der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) der amtsangehörigen Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen verpflichtet, soweit die Winterdienstpflicht nicht nach § 3 den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke übertragen wird.

(2) Das Amt Oder-Welse betreibt den Winterdienst der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der amtsangehörigen Gemeinden als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Zur Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gehören auch die Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen (auch wenn sie als Grünstreifen mit und ohne Bepflanzung angelegt sind), Parkstreifen, Parkplätze, Parkbuchten, Bushaltestellenbuchten, Radwege und Plätze.

(2) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:

- alle selbständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung - StVO),
- alle erkennbar abgesetzten Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen und geboten ist,
- bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze,

- in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze sowie
- jeweils die dazugehörigen Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Mehrere Buchgrundstücke bilden dann ein einziges Grundstück im Sinne dieser Satzung, wenn sie demselben Eigentümer gehören und wenigstens eines von ihnen zwar nicht für sich genommen, wohl aber zusammen mit dem oder den anderen auf eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle Art wirtschaftlich genutzt werden kann. Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.

(4) Erschlossen im Sinne dieser Satzung ist ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und wenn sich bei ihm der Winterdienst in Bezug auf die Möglichkeit vorteilhaft auswirkt, das Grundstück sinnvoll in einem innerhalb der geschlossenen Ortslage üblichen Maße wirtschaftlich zu nutzen. Erschlossen in diesem Sinne sind nicht nur die unmittelbar an die Straße angrenzenden Grundstücke (Anliegergrundstücke), sondern auch die hinter angrenzenden Grundstücken liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke), sofern sie aufgrund der rechtlichen und tatsächlichen Zugangsmöglichkeit ein objektives Interesse am Winterdienst haben. Außerhalb geschlossener Ortslagen sind Grundstücke nach Maßgabe von Satz 1 nur dann erschlossen, wenn sie bebaut sind. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für von der Straße aus erreichbare Hinterliegergrundstücke.

§ 3

Übertragung des Winterdienstes

(1) Der Winterdienst der im Straßenverzeichnis entsprechend kenntlich gemachten öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen der amtsangehörigen Gemeinden einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen wird gemäß § 49 a BbgStrG nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung in dem in § 5 festgelegten Umfang auf die Eigentümer der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt, soweit dies nicht im Einzelfall ausnahmsweise unzumutbar ist. Das Straßenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. In den vorgenannten Fällen wird den oben Genannten anstelle des Grundstückseigentümers die Winterdienstpflicht auferlegt.

(3) Auf schriftlichen Antrag des Winterdienstpflichtigen an das Amt Oder-Welse kann der Übernahme der Winterdienstpflicht durch einen Dritten (z.B. Mieter, Pächter, Reinigungsunternehmen) zugestimmt werden. Dieser Dritte muss sich durch schriftliche Erklärung dem Amt Oder-Welse gegenüber zur Übernahme der

Winterdienstpflicht anstelle des Winterdienstpflichtigen verpflichten und das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zur Deckung der Schäden, die bei einer Verletzung der Winterdienstpflicht entstehen, nachweisen.

(4) Soweit der Winterdienst nach den Absätzen 1 und 2 übertragen bzw. nach Absatz 3 übernommen wurde, sind die dort genannten Personen verkehrssicherungspflichtig und nach den Bestimmungen des § 823 Bürgerliches Gesetzbuch haftungsrechtlich verantwortlich. Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Winterdienstklassen

(1) Die der Winterdienstpflicht unterliegenden öffentlichen Straßen sind im Straßenverzeichnis als Bestandteil dieser Satzung (Anlage zur Winterdienstsatzung) aufgeführt und in Winterdienstklassen eingeteilt. Die Zugehörigkeit einer Straße bzw. deren Straßenabschnitte zu den in Absatz 2 genannten Winterdienstklassen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis.

(2) Die Durchführung des Winterdienstes erfolgt nach Maßgabe des § 5 in den Winterdienstklassen wie nachstehend aufgeführt:

Winterdienstklasse 1 - Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

- Durchführung des Winterdienstes - regelmäßiger Winterdienst (W) - auf den Fahrbahnen (§ 2 Abs. 1) durch den jeweiligen Straßenbaulastträger bzw. durch das Amt Oder-Welse oder einen vom Amt Oder-Welse gemäß § 49 a Abs. 3 Satz 2 BbgStrG beauftragten Dritten nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- Durchführung des Winterdienstes auf den Gehwegen (§ 2 Abs. 2) durch die Grundstückseigentümer der erschlossenen Grundstücke (§ 2 Abs. 4)

Winterdienstklasse 2 - Kommunalstraßen

- Durchführung des Winterdienstes - regelmäßiger Winterdienst (W) - auf den Fahrbahnen (§ 2 Abs. 1) durch das Amt Oder-Welse oder einen vom Amt Oder-Welse gemäß § 49 a Abs. 3 Satz 2 BbgStrG beauftragten Dritten nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- Durchführung des Winterdienstes auf den Gehwegen (§ 2 Abs. 2) durch die Grundstückseigentümer der erschlossenen Grundstücke (§ 2 Abs. 4)

Winterdienstklasse 3 - Kommunalstraßen

- Durchführung des Winterdienstes - eingeschränkter Winterdienst (EW) - auf den Fahrbahnen (§ 2 Abs. 1) durch das Amt Oder-Welse oder einen vom Amt Oder-Welse gemäß § 49 a Abs. 3 Satz 2 BbgStrG beauftragten Dritten nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

- Durchführung des Winterdienstes auf den Gehwegen (§ 2 Abs. 2) durch die Grundstückseigentümer der erschlossenen Grundstücke (§ 2 Abs. 4)

Winterdienstklasse 4 – Kommunale Stichstraßen ohne Gehweg

- Durchführung des Winterdienstes auf den Fahrbahnen (§ 2 Abs. 1) durch die Grundstückseigentümer der erschlossenen Grundstücke (§ 2 Abs. 4). Dabei ist mindestens eine Fahrbahnbreite von 3,00 m freizuhalten.

§ 5 Art und Umfang der Winterdienstpflicht

(1) Der Winterdienst umfasst insbesondere die Pflicht, die Fahrbahnen und Gehwege vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.

(2) Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten und bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfendem Material zu streuen. Salz oder sonstige auftauende Stoffe dürfen nicht verwendet werden; abweichend hiervon ist ihre Verwendung erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgänge, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Ist die Verwendung auftauender Stoffe erlaubt, ist sie auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Hierbei ist auf einen größtmöglichen Abstand zur Vegetation zu achten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht in keinem Fall mit auftauenden Stoffen bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben und begrünten Flächen abzulagern. Die Verwendung von Asche oder ähnlichen Stoffen ist ausnahmslos verboten.

(3) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet sind.

(5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Die Einläufe in die Kanalisation und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.

§ 6 Benutzungsgebühren

(1) Das Amt Oder-Welse erhebt für den im Auftrag des Amtes Oder-Welse oder vom Amt Oder-Welse selbst durchgeführten Winterdienst der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen in den amtsangehörigen Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG i.V.m. § 49 a Abs. 4 und 6 BbgStrG.

(2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse am Winterdienst der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt das Amt. Er beträgt 25 v. H. der Gesamtkosten des Winterdienstes im Amtsgebiet.

§ 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist nach näherer Bestimmung der nachfolgenden Absätze die Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche der erschlossenen Grundstücke. Die Quadratwurzel wird auf eine volle Zahl auf- bzw. abgerundet. Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 oder größer, so wird aufgerundet, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.

(2) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so wird die Benutzungsgebühr für jede Straße erhoben, durch die es erschlossen wird.

(3) Für Grundstücke, die mit mehreren Grundstücksseiten an eine Straße angrenzen, wird der Gebührenmaßstab nur einmal angesetzt.

(4) Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst der Fahrbahn beträgt jährlich je Meter Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche

- in den Winterdienstklassen 1 und 2	0,36 €
- in der Winterdienstklasse 3	0,04 €

(5) Bei winterdienstgebührenpflichtigen Grundstücken, die die Größe von 1 Hektar übersteigen, wird von der Veranlagung einer auf volle Hektar abgerundeten Teilfläche zur Winterdienstgebühr abgesehen, wenn diese Acker, Grünland, Gewässer, Brachland oder Unland ist. Es wird jedoch mindestens die Winterdienstgebühr für einen Hektar erhoben. Ein Gebühreennachlass nach den voranstehenden Sätzen wird nur auf Antrag des Gebührenpflichtigen und ab Beginn des Veranlagungsjahres gewährt, in dem dem Amt Oder-Welse vom Gebührenpflichtigen geeignete Unterlagen für die Prüfung der Voraussetzungen vorgelegt werden. Die Gebührenmindereinnahme trägt das Amt Oder-Welse.

§ 8 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Falle eines Eigentums-, Erbbaurechts- bzw. Nutzerwechsels geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Der bisherige und der neue Gebührenpflichtige haben dem Amt Oder-Welse den Wechsel unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben dem Amt Oder-Welse alle für die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Oder-Welse das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenpflicht entsteht jeweils mit Beginn eines jeden Kalenderjahres als Jahresgebühr. Sie entsteht jedoch nicht vor dem Ersten des Monats, der auf den Beginn des Winterdienstes der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Winterdienst eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Benutzungsgebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die jeweilige Änderung folgenden Monats.

(3) Falls der Winterdienst aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(4) Die Benutzungsgebühr wird am 1. September des Kalenderjahres, jedoch nicht vor Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids, fällig.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 47 Abs. 1 Nr. 15 BbgStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht gemäß § 3 in Verbindung mit § 4 dieser Satzung nicht nachkommt.
 2. gegen ein Ge- oder Verbot gemäß § 5 dieser Satzung verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 47 Abs. 2 BbgStrG mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro) geahndet werden.

3. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. i OWiG ist der Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

§ 12 Außerkrafttreten

Die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen im Amtsgebiet Oder-Welse (Straßenreinigungssatzung) vom 25. März 2011 tritt am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Pinnow, den 02.12.2016

Detlef Krause
Amtsdirektor

Anlagen:

Straßenverzeichnis zur Winterdienstsatzung des Amtes Oder-Welse

Anlage

zur Satzung über den Winterdienst sowie die Erhebung von Winterdienstgebühren im Amt Oder-Welse (Winterdienstsatzung) vom ...

Winterdienstpflichtiger: Amt Oder-Welse **(A)**

Winterdienstpflichtiger: Grundstückseigentümer **(G)**

Berkholz-Meyenburg

Straßenbezeichnung	Abschnitt / Bereich	Winterdienst- klasse	Winterdienstpflichtiger	
			Fahrbahn	Gehweg
Berkholz				
Am Gutshof		3	A	G
Am Herrmannsberg		3	A	G
Am Mühlberg		2	A	G
Am Wiesengrund	ab Vorwerker Weg bis Abzweig Bergstraße	2	A	G
Am Wiesengrund	ab Abzweig Bergstraße bis Mittelstraße	3	A	G
An der Koppel	Nr 1 bis 7	4	G	-
Bergstraße	ab Mittelstraße bis Nr 10	3	A	G
Bergstraße	ab Am Wiesengrund bis Abzweig Mittelstraße	2	A	G
Hauptstraße	Sonnenschutz Müller bis Abzweig Herrmannsberg	2	A	G
Hauptstraße	Gutshaus bis Nr 1	2	A	G
Heideweg	Nr 1a, 2, 2a, 3, 4	4	G	-
Heinersdorfer Straße	Nr 11, 12, 12a, 13	4	G	-
Heinersdorfer Straße	Nr 3, 4, 5 bis 11a	2	A	G
Kirchstraße		3	A	G
Landiner Straße	Nr 1 bis Abzweig Am Wiesengrund	2	A	G
Meyenburger Straße		2	A	G
Mittelstraße	ab Bergstraße bis Nr 4	3	A	G
Mittelstraße	ab Vorwerker Weg bis Abzweig Bergstraße	2	A	G
Vorwerker Weg	Nr 1 bis 3 bzw. 6 bis 11	2	A	G

Meyenburg				
Am Hohen Graben		3	A	G
Am Meyenbruch	Nr 1 bis 6	4	G	-
Am Tanger		3	A	G
Am Viereck		3	A	G
Berkholzer Straße, Teil Kommunalstraße	ab Abzweig Schwedter Straße bis Abzweig Am Tanger	3	A	G
Berkholzer Straße	ab Ortseingang bis Abzweig Schwedter Straße	1	A	G
Gewerbepark Meyenburg	Stichweg zu Nr 16 bis 18b	3	A	G
Gewerbepark Meyenburg		2	A	G
Grüner Ring		3	A	G
Grüner Ring	Stichweg	4	G	-
Kastanienallee		3	A	G
Meyenburger Hang		4	G	-
Meyengrün		4	G	-
Rotdornweg		3	A	G
Schwedter Straße, Landesstraße		1	A	G
Steinstraße		3	A	G
Tabakstraße		3	A	G

Mark Landin

Straßenbezeichnung	Abschnitt / Bereich	Winterdienst- klasse	Winterdienstpflichtiger	
			Fahrbahn	Gehweg
Landin				
Akazienweg		3	A	G
Am Hof	ab Neue Straße bis Abzweig Hauptstraße	2	A	G
Am Hof	Nr 3, 4, 4a, 4b, 5, 6, 7, 8	4	G	-
Bahnhofsstraße	Stichweg bis Nr 12	3	A	G
Bahnhofsstraße	ab Neue Straße bis Abzweig Hauptstraße	2	A	G
Forsthaus	Straße nach Julienwalde	3	A	G
Hauptstraße		2	A	G
Hauptstraße	rückwärtig d. Kirche, Hnr. 44, 46, 48, 50, 52, 54	4	G	-
Heinersdorfer Weg	Nr 1, 3, 4, 5, 6	4	G	-
Kastanienallee		2	A	G
Kirschenallee		3	A	G
Neue Straße		2	A	G
Schlossstraße		2	A	G
Schwedter Weg		2	A	G
Seeweg	ab Schlossstraße bis Nr 9 und Nr 21 bis 62	3	A	G
Seeweg	Ri Großer Koppelsee, Nr 13, 15, 17, 19 und Ri Krebs-See, Nr 6	4	G	-
Stendeller Weg		2	A	G
Stendeller Weg	Nr 2, 3	4	G	-

Schönermark				
Am Bahnhof		1	A	G
Am Dorfanger	Nr 1 bis 6 bzw. 9 bis 16	2	A	G
Am Dorfanger	ab Nr 8 bis Flurstück 122	3	A	G
Am Dorfanger	Nr 17 bis 31 bzw. 32 bis 49	1	A	G
Am Dorfteich		3	A	G
Am Gutshof		2	A	G
Biesenbrower Straße		1	A	G
Grünower Straße		1	A	G
Grünower Straße	Nr 17	3	A	G
Kirchgasse		3	A	G
L28		1	A	G
Lattenberg	von L28 bis Abzweig Lindenweg	2	A	G
Lattenberg	Nr 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26 und 28	3	A	G
Lindenweg		3	A	G
Pinnower Weg		3	A	G
Siedlungsstraße		3	A	G
Weg zum Eichelberg		4	G	-

Grünow				
Dorfstraße	Stichweg zu Nr 16 und 17	3	A	G
Dorfstraße	ab Abzweig Dorfstraße 15 bis Ortsausgang Richtung Schönermarker Bahnhof	2	A	G
Dorfstraße	Dorfstraße 38 bis 44 bzw. bis Fahrsilo, Richtung Schönermark	2	A	G
Dorfstraße	Ortseingang aus Richtung Passow bis Abzweig Schönermarker Straße	1	A	G
Schönermarker Straße		1	A	G

Passow

Straßenbezeichnung	Abschnitt / Bereich	Winterdienst- klasse	Winterdienstpflichtiger	
			Fahrbahn	Gehweg
Passow/Wendemark				
Am Bahnhof	Nr 1 und 6	1	A	G
Am Bahnhof	Nr 1 bis Lindenallee	2	A	G
Am Falkenberg		4	G	-
Am Feldrain		3	A	G
Am Kieswerk		4	G	-
Am Mühlenberg		3	A	G
Am Park		4	G	-
Am Sportplatz		4	G	-
Bahnhofsstraße		1	A	G
Briester Weg		1	A	G
Gartenstraße		3	A	G
Gramzower Chaussee		2	A	G
Grünower Straße		1	A	G
Landiner Weg		3	A	G
Lindenallee		2	A	G
Lindenweg		3	A	G
Mittelstraße		2	A	G
Mittelstraße	Stichweg zw. Schul- und Mittelstraße	4	G	-
Mühlenweg		3	A	G
Schulstraße		2	A	G
Schulstraße	Nr 26a, b, d	4	G	-
Schwedter Straße		2	A	G
Speicherstraße		3	A	G
Wiesenweg	bis Nr 1	3	A	G

Briest				
Briesenbrower Weg	Nr 1, 1a	4	G	-
Golmer Weg	Stichweg zu Nr 4	3	A	G
Golmer Weg	ab Hauptstraße bis Ortsausgang	1	A	G
Hauptstraße	Hauptstraße Nr 19 bis 25 bzw. 33 bis 35	3	A	G
Hauptstraße	ab Nr 26, 27, 28, 28a, 29, 29a, 30, 31, 32	4	G	-
Hauptstraße	Ortseingang aus Richtung Passow bis Abzweig Golmer Weg	1	A	G
Kleine Straße	Nr 42	1	A	G
Kleine Straße		3	A	G
Wendemarker Weg	Nr 1	4	G	-

Jamikow				
Birkenweg		3	A	G
Casekower Weg		3	A	G
Dorfstraße		1	A	G
Dorfstraße	Nr 4 (Stichweg)	4	G	-
Heuweg		3	A	G
Kummerower Weg		3	A	G

Mittelweg		3	A	G
Waldweg		3	A	G
Woltersdorfer Straße		1	A	G

Schönow				
Am Haussee	Nr 1	4	G	-
Am Schloßpark		3	A	G
Am Waldrand		3	A	G
Feldstraße		3	A	G
Kastanienallee		1	A	G
Kirchstraße		3	A	G
Schönowener Bahnhofstraße		1	A	G
Schönowener Bahnhofstraße	Nr 1 bis Abzweig Am Schloßpark	3	A	G
Schönowener Birkenweg		3	A	G
Schönowener Dorfstraße		3	A	G
Schönowener Gartenstraße		3	A	G
Schönowener Lindenweg		3	A	G
Siedlungsweg		3	A	G
Waldstraße	Nr 1, 2, 4, 6, 8	4	G	-
Zum Gutshof		3	A	G

Pinnow

Straßenbezeichnung	Abschnitt / Bereich	Winterdienst- klasse	Winterdienstpflichtiger	
			Fahrbahn	Gehweg
Ahornweg		3	A	G
Akazienweg		3	A	G
Am Dorfteich		2	A	G
Am Haussee		3	A	G
An der Gärtnerei		2	A	G
An der Gärtnerei	Nr 3	4	G	-
Apfelallee		3	A	G
Birkenweg		3	A	G
Dorfstraße		2	A	G
Dorfstraße	Nr 1, 3, 5, 7, 9 bzw. Stichweg zu Nr 69	3	A	G
Farnweg		3	A	G
Gartenweg		3	A	G
Gutshof		2	A	G
Heideweg		3	A	G
Industrie- und Gewerbegebiet		2	A	G
Industrie- und Gewerbegebiet	Nr 6, 11, 13, 15 bzw. 21, 44 bis 52	3	A	G
Industrie- und Gewerbegebiet	Nr 8	4	G	-
Kastanienallee		4	G	-
Kiefernweg		3	A	G
Mühlenteich		3	A	G
Mühlenweg		3	A	G
Mürower Weg		2	A	G
Schmiedeweg	Ab Abzweig Mürower Weg bis Abzweig Ahornweg	3	A	G
Schmiedeweg	Ab Abzweig Mürower Weg bis Am Dorfteich	2	A	G
Strasse der Jugend		2	A	G
Technologie und Gemeindezentrum	Nr. 12	4	G	-
Zum Felchowsee		2	A	G

Schöneberg

Straßenbezeichnung	Abschnitt / Bereich	Winterdienst- klasse	Winterdienstpflichtiger	
			Fahrbahn	Gehweg
Felchow				
Am Humpelsberg		2	A	G
Am Humpelsberg	Nr 1 bis 4	4	G	-
Angermünder Straße		2	A	G
Crussower Straße		2	A	G
L284		1	A	G
Landiner Weg		2	A	G
Pinnower Straße		2	A	G
Schwedter Straße	Stichweg zu 20a	3	A	G
Schwedter Straße		2	A	G
Siedlerweg		2	A	G

Flemsdorf				
Dorfstraße, Ortsdurchfahrt		1	A	G
Dorfstraße	Stichweg zu Nr 49	2	A	G
Dorfstraße	Nr 48	4	G	-
Johannishofer Weg		2	A	G
Schöneberger Damm		2	A	G
Wirtschaftsweg	bis Nr 4	4	G	-

Schöneberg				
Am Hang		4	G	-
Am Hof		3	A	G
Am Hof	beide Stichwege zu Nr 5	4	G	-
Am Kanal	Nr 1 bis 13	4	G	-
Bergstraße		2	A	G
Criewener Straße		3	A	G
Felchower Straße		2	A	G
Fischerstraße	Nr 1a bis Abzweig Bergstraße	3	A	G
Fischerstraße	Nr 15, 16, 18, 19, 20, 21	4	G	-
Fischerstraße	Wegeflurstück 715	4	G	-
Flemsdorfer Straße		2	A	G
Galower Straße		2	A	G
Hofstraße		3	A	G
Kanalstraße		2	A	G
Kanalstraße	Nr 5c, 7, Stichweg zu Nr 9	4	G	-
Lindenweg		3	A	G
Neu-Galower Weg	Nr 8 bis 12 bzw. 13 bis 16	3	A	G
Neu-Galower Weg		2	A	G
Neu-Galower Weg	Nr 2, 3, 5	4	G	-
Sandberg		4	G	-
Sonnental		4	G	-